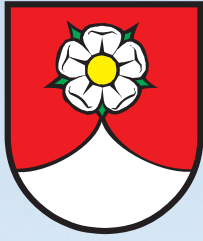


Ausgabe 1/2021



# Dorfzytig

## Seftigen



**Ausserordentliche Gemeindeversammlung**  
**Montag, 29. März 2021 RAIFFEISEN ARENA**

# Das Wort des Gemeindepräsidenten



Liebe Seftigerinnen, liebe Seftiger

Eine schwierige Entscheidung – sollen wir die geplante ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 29. März durchführen oder soll diese auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden? Oder sollen wir wieder auf eine Urnenabstimmung ausweichen?

Es gibt hierzu sowohl Argumente dafür wie auch dagegen. Gegen eine Durchführung Ende März sprechen die nach wie vor anhaltende Pandemie und damit auch das Risiko sich auswärts anstecken zu können. Personen so zu gefährden – das ist das letzte was der Gemeinderat will. Wieder eine Urnenabstimmung durchführen wie im Dezember 2020 und auf die Vorteile der direkten Demokratie verzichten? Nicht bei diesen Traktanden, da brauchen wir die Diskussion. Einfach noch länger warten bis es wieder möglich sein wird? Tönt eigentlich gut, wann wird es denn wieder wie früher möglich sein? Seit Wochen sinken die Ansteckungszahlen und der Bundesrat hat Lockerungen ab März 2021 in Aussicht gestellt, aber Experten haben Respekt vor den mutierenden Varianten. Wenn wir eine Gemeindeversammlung

einberufen wollen brauchen wir rund 5 Wochen Vorlauf. Wird es allenfalls in der Zwischenzeit Entscheide von übergeordneten Stellen geben, die unser Vorhaben beeinflussen?

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit diesem Thema befasst, alle diese Informationen bewertet und entschieden, die Gemeindeversammlung durchzuführen. Er erachtet die RAIFFEISEN Arena als idealen Durchführungsort. Das speziell erarbeitete ausführliche COVID-19-Schutzkonzept berücksichtigt alle übergeordneten Vorgaben, schützt nach aktuellem Wissensstand die teilnehmenden Personen und lässt sich mit vernünftigem Aufwand umsetzen. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten und Gemeindeversammlungen sind ja explizit erlaubt. So wird es möglich sein, die Beschlüsse zu fassen und danach an den Themen weiter arbeiten zu können. In diesem Sinne freue ich mich darauf, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Corona ist ein wichtiges Thema und beschäftigt viele Personen, sei es gesundheitlich oder mit den Folgen aus den verfügten Massnahmen. Und ich denke, dass wir uns alle darauf freuen, wenn im Dorfleben wieder mehr Bewegung drin ist als jetzt. Gott sei Dank gibt es nicht nur Corona. Bei verschiedenen anderen Themen sind die Arbeiten auf Kurs, z.B. bei den verschiedenen Bauarbeiten, wo glücklicherweise kaum Beeinträchtigungen auszumachen sind.

Viel Vergnügen beim Lesen unserer aktuellen Dorfzytig - und bleiben Sie gesund.

Urs Indermühle, Gemeindepräsident



Liebe Bürgerinnen und Bürger

Die Arbeiten für die Teilrevision der Ortsplanung und die Totalrevision des Baureglementes sind nach Durchführung der öffentlichen Mitwirkungsverfahren und dem Vorprüfungsverfahren durch den Kanton abgeschlossen. Der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung steht nichts mehr im Weg. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Vorlagen der

ausserordentlichen Gemeindeversammlung  
**Montag, 29. März 2021, 20'00 Uhr,**  
RAIFFEISEN Arena Gürbetal

zum Entscheid zu unterbreiten. Damit die Corona-Schutzmassnahmen eingehalten werden können, findet die Gemeindeversammlung ausnahmsweise nicht in der Aula, sondern in der RAIFFEISEN Arena Gürbetal am Telmaweg 2 statt. Der Gemeinderat hat ein Schutzkonzept erlassen, mit dessen Einhaltung die Versammlung corona-konform durchgeführt werden kann.



Traktandenliste:

## 1. Teilrevision Ortsplanung und Totalrevision Baureglement; Beschlussfassung

- a) Zonenplan 2
- b) Zonenplanänderung «Hohlenmatt»
- c) Zonenplanänderung «Arbeitszone A4 Pfandersmatt»
- d) Zonenplanänderung «Parzelle Nr. 360»
- e) Totalrevision Baureglement

## 2. Verschiedenes und Orientierungen

Der Zonenplan 2, die drei Zonenplanänderungen und das totalrevidierte Baureglement, die Erläuterungsberichte sowie weitere Dokumente können in der Gemeindeschreiberei eingesehen oder unter [www.seftigen/projekte/totalrevision-baureglement](http://www.seftigen/projekte/totalrevision-baureglement) abgerufen werden.

Das Covid-19-Schutzkonzept ist auf den Seiten 16 - 17 abgedruckt und wird unter [www.seftigen/gemeindeversammlung](http://www.seftigen/gemeindeversammlung) publiziert.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, wozu alle freundlich eingeladen sind. Stimmberechtigt sind Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr, die das Schweizerbürgerrecht besitzen und mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben.

# Ortsplanungsrevision/Totalrevision Baureglement

## Ausgangslage

- 1 Im Jahre 2010 beschloss der Gemeinderat, die aus dem Jahre 1990 stammende Ortsplanung einer Revision zu unterziehen. Im Fokus standen die Nutzungsplanung (Zonenplan, Landschaftsrichtplan, Plan der Schutzobjekte) und die Verkehrsplanung. Im Jahre 2017 lancierte der Gemeinderat zudem die totale Überarbeitung des Baureglements, das ebenfalls aus dem Jahre 1990 stammt.
- 2 In einem ersten Schritt hat der Gemeinderat einen kommunalen Richtplan entwickelt. Dieser ist behördenverbindlich und wurde vom Gemeinderat beschlossen. Im Richtplan sind die Handlungsfelder der angestrebten räumlichen Entwicklung für die nächsten 10 bis 15 Jahre festgelegt. So zeigt der Richtplan unter anderem auf, welche bereits überbauten Gebiete weiterentwickelt und wo allenfalls neues Bauland eingezont werden könnte. Ferner nimmt er Stellung zur Verkehrsinfrastruktur, zur Entwicklung der Kulturlandschaft und zum Thema Naturgefahren. Der Gemeinderat strebt eine gezielte Siedlungsentwicklung an und will zur Schonung des Kulturlandes die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern.
- 3 Auf dem kommunalen Richtplan basierend wurde der Zonenplan punktuell überarbeitet und der Zonenplan 2 neu entwickelt. Wie schon erwähnt fand im Jahre 2017 der Start zur Totalrevision des Baureglements statt.

- 4 Folgende Beschlüsse fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung:
  - a) Zonenplan 2 (neu)
  - b) Zonenplanänderung «Hohlenmatt»
  - c) Zonenplanänderung «Arbeitszone A4 Pfandersmatt»
  - d) Zonenplanänderung «Parzelle Nr. 360»
  - e) Totalrevision Baureglement

Diese Beschlüsse sind grundeigentümerverbindlich.

- 5 Die überarbeiteten Dokumente wurden mehreren Vorprüfungen durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung und weiteren kantonalen Fachstellen unterzogen. Die Genehmigungsfähigkeit wurde dabei in Aussicht gestellt. Zuvor wurden öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Auflage (mit Einsprachemöglichkeit) gemäss Art. 60 kant. Baugesetz fand vom 20. November bis 21. Dezember 2020 statt.
- 6 Insgesamt sind 11 Einsprachen eingegangen. Diese richteten sich im Wesentlichen gegen die Einzonung von Bauland in der Hohlenmatt, wo eine «Zone mit Planungspflicht» (ZPP) für die Realisierung einer Wohnüberbauung vorgesehen ist, gegen die neu zulässige Gebäudehöhe in der Arbeitszone «Pfandersmatt» und gegen die Flachdachbauweise in der Wohnzone W1. Im Januar 2021 fanden die Einspracheverhandlungen statt. Drei Einsprachen wurden daraufhin zurückgezogen, acht Einsprachen wurden aufrecht erhalten.

## Zonenplan 2 (neu)

7 Der Zonenplan 2 ist ein neues, grundeigentümerverschwendliches Instrument und löst den verwaltungsanweisenden Landschaftsrichtplan aus dem Jahre 2000 sowie den grundeigentümerverschwendlichen Plan der Schutzobjekte aus dem Jahre 1999 ab.

Der Zonenplan 2 ergänzt den Zonenplan. Er regelt die folgenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen räumlich:

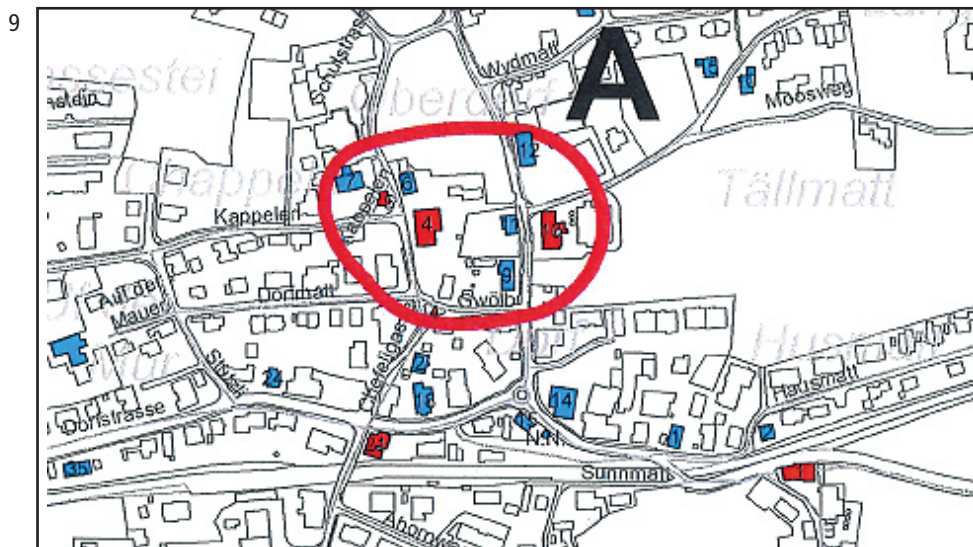
- Ortsbildschutzgebiet
- Archäologisches Schutzgebiet «Rebzälg»
- Geschützte Einzelbäume
- Landschaftsschongebiete mit Bauverbot
- Feuchtgebiete
- Trockenmauer
- Gebiete mit einer Gefährdung durch Naturgefahren (hohe, mittlere,

geringe Gefährdung sowie Gebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe) gemäss der aktuellen Naturgefahrenkarte

- Gewässerraum und Gewässerentwicklungsräum

### 8 Ortsbildschutzgebiet

Es ist Aufgabe der Gemeinde, auf der Grundlage des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz und des kantonalen Inventars der Baudenkmäler die Siedlungen und Siedlungsteile von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem oder kulturellem Wert zu bezeichnen und die dem Schutzzweck dienenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen zu erlassen (Art. 64a und 86 kant. Baugesetz). Das Ortsbildschutzgebiet umfasst den historischen Ortskern gemäss der Baugruppe A des von der Kant. Denkmalpflege erarbeiteten Bauinventars für die Gemeinde Seftigen.



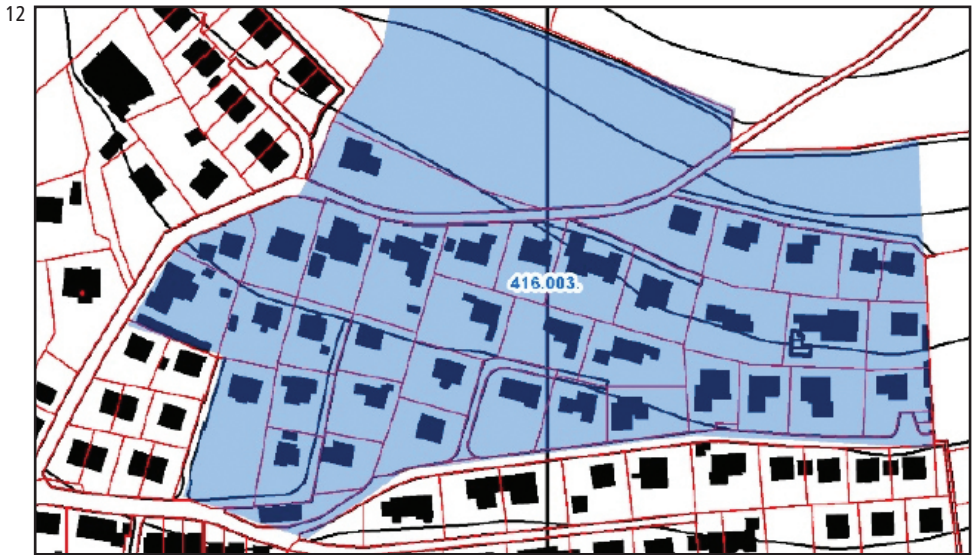
Auszug Bauinventar: ■ Schützenswert ■ Erhaltenswert   Baugruppe

## Zonenplan 2

10 Im Ortsbildschutzgebiet ist eine bauliche Entwicklung möglich. Dazu gehören auch Neubauten. Bauprojekte müssen sich jedoch bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung besonders sorgfältig in das Ortsbild einfügen.

### 11 Archäologisches Schutzgebiet

Beim archäologischen Schutzgebiet «Rebzälg» handelt es sich um einen ehemaligen römischen Gutshof. Es bestehen keine direkten Baubeschränkungen. Bei Bauprojekten ist jedoch der archäologische Dienst des Kantons einzubeziehen.



Archäologisches Schutzgebiet «Rebzälg»

### 13 Geschützte Einzelbäume

Wichtige raumprägende Bäume sollen erhalten bleiben. Geschützte Bäume können ersetzt werden. Dies erfordert jedoch die Zustimmung des Gemeinderates. Der Ersatzbaum muss an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe gepflanzt werden.

Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen untersagt. Es sollen weder Aussiedlungen noch eine Erweiterung der Bauzone in dieses erfolgen. Die bestehenden traditionellen Bauten wie «Mooschürli» sollen erhalten und gepflegt werden.

### 14 Landschaftsschongebiet mit Bauverbot

Das Landschaftsschongebiet mit Bauverbot hat zum Ziel, die weit offene und unverbaute Gürbetalebene zu erhalten. Dementsprechend sind neue

### 15 Feuchtgebiete

Im Gebiet Leimenried besteht ein sehr schönes, gut gepflegtes und ökologisch wertvolles Feuchtgebiet. Der Perimeter umfasst einen Teil des Wyssbach sowie eine offene Wasserfläche. Der wichtige Lebensraum für Pflanzen



und Tiere wird mit dem Erlass des Zonenplans 2 als kommunales Schutzobjekt gesichert.

## 16 *Trockenmauer*

Mehrere Trockenmauern säumen die historischen Verkehrswege. Aufgrund der ökologischen Bedeutung und landschaftsbildprägenden Qualität werden sie als kommunale Schutzobjekte gesichert und dürfen nicht abgebrochen werden.

## 17 *Naturgefahren*

Hier geht es um die Umsetzung der aktuellen Gefahrenkarte (Naturgefahren) in die baurechtliche Grundordnung. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in das totalrevidierte Baureglement aufgenommen. Im Zuge der Umsetzung der Naturgefahrenkarte sind alle Baugebiete bezüglich der Gefährdung zu überprüfen. Die Mehrheit der Bauzonen liegt ausserhalb der Gefährdungsgebiete oder in einem Gebiet mit geringer Gefährdung. Die Gebiete Weid-Stampfimatt und Pfandersmatt liegen in Gebieten mit einer mittleren Gefährdung.

## 18 *Gewässerraum und Gewässerentwicklungsraum*

Zur Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung ist für Fliessgewässer und stehende Gewässer genügend Raum erforderlich. Für jedes Gewässer wird ein sogenannter Gewässerraum grundeigentümergebunden festgesetzt, in gewissen Abschnitten der Müsche auch ein Gewässerentwicklungsraum. Im Zonenplan werden die

Gewässerräume und der Gewässerentwicklungsraum als Korridore dargestellt. Ferner sind die erforderlichen Bestimmungen im Baureglement zu finden. Die Berechnung der Gewässerräume stützt sich auf übergeordnete Vorgaben.

## Zonenplanänderungen

19 Der Gemeinderat beantragt drei Zonenplanänderungen:

- Hohlenmatt (Einzonung)
- Pfandersmatt (Aufzonung)
- Parzelle Nr. 360 im Gebiet Moosweg (Festsetzung Mindestnutzungsziffer)

20 *Zone mit Planungspflicht Nr. 3 «Hohlenmatt»*

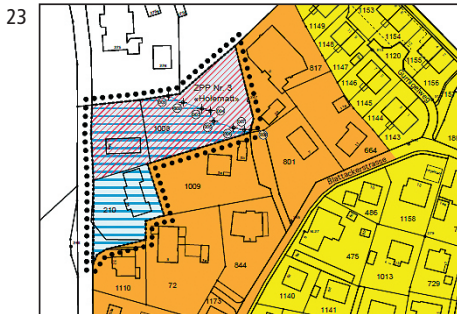
Die Parzelle Nr. 1008 befindet sich im Gebiet Hohlenmatt und ist unüberbaut. Das Grundstück liegt an der Oberdorfstrasse, weist eine Fläche von 2'476 m<sup>2</sup> auf und befindet sich in der Landwirtschaftszone am Siedlungsrand.

21



# Zonenplanänderung «Hohlenmatt»

22 Die Parzelle Nr. 1008 ist für die landwirtschaftliche Produktion nicht attraktiv und nur schwer zu bewirtschaften. Gemäss dem kommunalen Richtplan handelt es sich um einen Entwicklungsstandort «Wohnen». Das angrenzende Grundstück Nr. 210 mit einem Halt von 1'343 m<sup>2</sup> gehört dem gleichen Eigentümer. Dieses Grundstück befindet sich in der Zone W2 und ist überbaut. Für den Perimeter dieser beiden Grundstücke liegt ein konkretes Überbauungskonzept vor. Dieses sieht den Abbruch des Gebäudes auf Parzelle Nr. 210 und eine Gesamtüberbauung mit vier Mehrfamilienhäusern, die Platz für 20 Wohnungen bieten und eine Einstellhalle für 38 Motorfahrzeuge vor.



24 Gemäss Art. 11a – 11f kant. Bauverordnung ist für die Einzonung von Kulturland eine minimale Geschossflächenzahl oberirdisch von 0,6 zu erreichen. Gemäss Überbauungskonzept wird über das ganze Areal mit einer Geschossflächenzahl von 0,8 diese Vorgabe erfüllt.

25 Die geplante Überbauung ist direkt via Oberdorfstrasse erschlossen. Gemäss einem Fachbericht des Kant. Tiefbauamtes steht dem Strassenanschluss

nichts entgegen. Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr erfolgt über die Oberdorfstrasse. Die Verlängerung des Trottoirs auf dem Abschnitt Einmündung Rebzelg bis zur Hohlenmatt ist Gegenstand laufender Gespräche mit dem Kanton.

26 Der Gemeinderat will gestützt auf das überzeugende Konzept und die Empfehlung der kommunalen Fachberatung eine qualitätsvolle Wohnüberbauung ermöglichen. Dazu will er die Parzellen Nrn 1008 und 210 einer «Zone mit Planungspflicht» nach Art. 92 kant. Baugesetz zuweisen. Hierzu bedarf es einer Änderung des Zonenplans und der Ergänzung des Baureglementes. Im Baureglement werden die Grundsätze für eine Überbauung formuliert. Die Detailbestimmungen sollen in einem nachgelagerten Planerlassverfahren für eine Überbauungsordnung (UeO) festgelegt werden. Der Planungspereimeter von total 3'480 m<sup>2</sup> gilt als vollständig erschlossen (Strasse und Ver-/Entsorgungswerke).

27 Die Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) sowie die unabhängige kommunale Fachberatung beurteilen das Überbauungskonzept mit zwei Vollgeschossen, einseitig aufgesetztem Attikageschoss und Flachdach sowie den ländlichen Gestaltungsansatz ebenfalls als überzeugend.

28 Der mit der Zuweisung der Parzellen Nrn 1008 und 210 zur Zone mit Planungspflicht resultierende Mehrwert (sogenannter Planungsvorteil) wird





gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben abgeschöpft. Die Gemeindeversammlung hat im Jahr 2017 ein Mehrwertabgabe-Reglement beschlossen. Die Abschöpfungsquote beträgt 37 – 48 Prozent des Mehrwertes. Die Mehrwertabgabe ist geschuldet, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung realisiert wird.

29 Die Einzonung der Parzelle Nr. 1008 wird an die Bedingung geknüpft, dass sie entschädigungslos und automatisch wieder aus der Bauzone entlassen wird, sofern das Land nicht innert 10 Jahren gemäss den Bestimmungen der Überbauungsordnung überbaut wird (siehe Art. 104 Baureglement, bedingte Einzonung).

30 *Arbeitszone Pfandersmatt A4*  
Die Arbeitszone «Pfandersmatt» besteht seit über 50 Jahren und gilt seit 1981 als regionaler Arbeitsschwerpunkt.

31 Getreu dem Grundsatz der inneren Verdichtung soll den ortsansässigen Gewerbebetrieben in den Arbeitszonen A3 (violett) und A4 (blau) die Weiterentwicklung ermöglicht werden, ohne dafür zusätzlichen Boden zu beanspruchen. Für die Arbeitszone A3 soll künftig eine maximale Gebäudehöhe von 14 statt wie bisher 10 m und für die Arbeitszone A4 20 m statt wie bisher 10 m gelten. Diese Erhöhung des Gebäudemasses erlaubt ganz im Sinne des teilregionalen Teilrichtplans «Arbeitsschwerpunkte ländlicher Raum des Entwicklungsraums Thun ERT» die Erweiterung der Gewerbeflächen. Für die Arbeitszone A3 bedarf es lediglich einer Änderung des Höhenmasses im Baureglement. Für die Arbeitszone A4 (blau) wird eine neue Zone geschaffen. Faktisch aber handelt es sich um eine sogenannte Aufzonung. Das Baugebiet erfährt keine Erweiterung, also keine Neueinzonung, es soll aber möglich sein, die beste-



# Zonenplanänderung «Arbeitszone A4 Pfandersmatt»

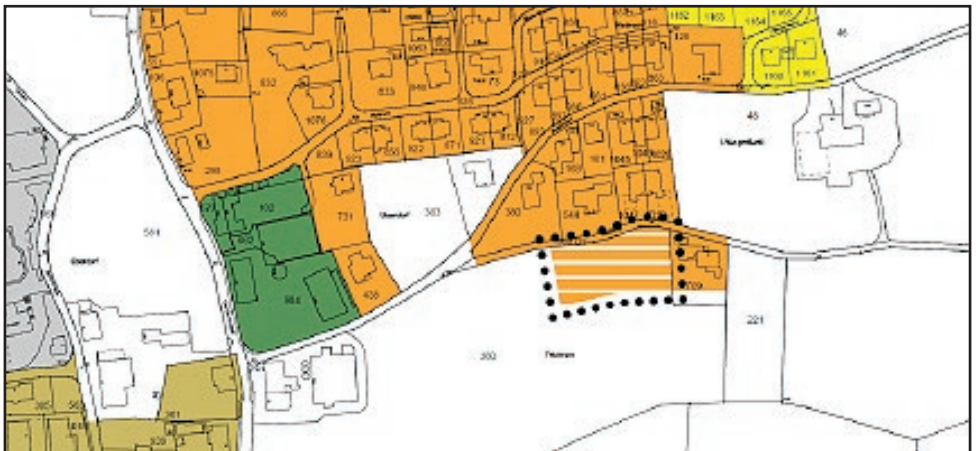
- henden beiden grossen Gebäudekomplexe Pfandersmatt 157 und 158/159 bis auf maximal 20 m aufzustocken. In Abweichung der im November/Dezember 2020 öffentlich aufgelegten Fassung des Baureglements wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beantragen, auf die Bestimmung für das Erstellen von Silobauten mit einer maximalen Höhe von 25 m zu verzichten (Streichung Art. 212, Fussnote 5). In der heutigen Arbeitszone A4 ist für den Neubau eines Silos kein Platz vorhanden. Der Gemeinderat will deshalb keine Bestimmung auf Vorrat erlassen. Der Erlass einer allfälligen Silo-Bestimmung soll gegebenenfalls später im Rahmen einer Erweiterung der Arbeitszone geprüft werden, die aber nicht Gegenstand dieser Ortsplanungsrevision ist.
- 33 Dem Gemeinderat liegt von der Gerber Champignons AG eine konkrete Anfrage für eine Aufstockung vor. Der grösste Arbeitgeber in der Gemeinde Seftigen benötigt zeitnah mehr Produktionsfläche. Die Gerber Champignons AG beschäftigt 70 Personen mit Teil- und Vollzeitpensen und ist sehr erfolgreich am Markt mit der Züchtung von Champignons. Zu den Kunden gehören grosse Detailhändler wie Migros, Coop, Aldi, Lidl und viele Märkte. Da Gewerbeland mittelfristig nicht zur Verfügung steht, ist eine Aufstockung des Gebäudes die einzige Möglichkeit, um langfristig am Standort verbleiben zu können. Das Bedürfnis für eine Aufstockung ist real und gegeben.
- 34 Das Gewerbegebiet «Pfandersmatt» ist heute ausschliesslich via Gemeinde Burgstein / Bahnhofareal Burgstein erschlossen. Im Rahmen einer Verkehrszählung im Herbst 2020 wurden total gut 400 Fahrten pro Tag in und aus der Arbeitszone Pfandersmatt gemessen. Eine Erhöhung der Fahrten aufgrund der hier zur Diskussion stehenden Anhebung des maximal zulässigen Gebäudehöhenmasses wird aus Sicht des Gemeinderates unwesentlich Mehrverkehr nach sich ziehen. Dennoch ist der Gemeinderat bestrebt, mittelfristig für die Arbeitszone südlich der Bahnlinie eine neue Erschliessungslösung zu finden. Hierzu sind Gespräche mit der BLS für die Realisierung eines neuen Bahnübergangs am Gewerbegebiet im Gange.
- 35 Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) hat die vorgesehene Zonenplanänderung beurteilt. Sie schreibt in ihrem Fachbericht, dass dort, wo Industrie/Gewerbe ist, auch verdichtet werden soll, damit die Zonen flächenmässig nicht vergrössert werden müssen. Die Bauhöhe von 20 m sei kräftig, jedoch im Sinne der inneren Verdichtung. Die OLK kommt in ihrem Fachbericht zu folgendem Schluss: «Durch zurückhaltende Farbtöne und nicht reflektierende Strukturen soll eine möglichst hohe landschaftliche Einpassung der Bauten erreicht werden. Die Begrünung vom Siedlungsrand ist in die Überbauungskonzeption zu integrieren».



36 *Zonenplanänderung Parzelle Nr. 360*  
Bei dieser Zonenplanänderung geht es einzig darum, einer Forderung des Kantons nachzukommen. Eine rund 1'500 m<sup>2</sup> grosse Fläche im Bereich Moosweg der Parzelle Nr. 360 gilt seit Jahrzehnten als Wohnzone W2. Das Grundstück ist als Kulturland ausgewiesen. Das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) verlangt, dass auf grossen unbebauten Baulandreserven eine Minstdichte, das heisst, eine minimale Geschossflächenziffer oberirdisch von 0,6 erreicht

wird. Dieses Ziel wird mit der vorgeschlagenen Zonenplanänderung sichergestellt. Die Baulandfläche wird dabei nicht verändert. Für die übrigen Baugebiete in der Gemeinde Seftigen, die als Kulturland ausgewiesen sind, erfolgt die Festlegung der Minstdichte in besonderen baurechtlichen Ordnungen (Zone mit Planungspflicht, Überbauungsordnung).

## 37 *Teilfläche Parzelle Nr. 360*



## Totalrevision Baureglement

38 Das aktuelle Baureglement stammt aus dem Jahre 1990 und wurde seit-her mehrmals teilrevidiert, letztmals im Jahre 2012. Das Baureglement soll nun im Rahmen einer Totalrevision an die übergordnete Raumplanungsge-setzung von Bund und Kanton an-

gepasst werden. Insbesondere ist eine Anpassung an die Vorgaben bezüglich der harmonisierten Messweisen und baupolizeilichen Masse (u. a. kant. Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV) und an die revidierte kantonale Baugesetz-

# Totalrevision Baureglement

- gebung zwingend. Das neue Reglement trägt zudem der geänderten Baukultur und der Anwendungspraxis sowie dem Bestreben der Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung.
- 39 Die Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalen Bauverwaltung «RegioBV Westamt» haben beschlossen, schrittweise die baurechtlichen Grundordnungen zu harmonisieren. Hierfür wurde im Auftrag der Gemeinden ein Musterbaureglement erarbeitet, das auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmt ist. Das vorliegende totalrevidierte Baureglement basiert auf dem regionalen Musterbaureglement.
- 40 Das neue Baureglement weist eine völlig neue Systematik auf und ist modular aufgebaut. Es ist in sechs Kapitel mit insgesamt 37 Artikeln gegliedert:
- 1 Geltungsbereich (Art. 101 – 104)
  - 2 Nutzungszonen (Art. 211 – 241)
  - 3 Besondere baurechtliche Ordnungen (Art. 311 – 321)
  - 4 Qualität des Bauens und Nutzens (Art. 411 – 431)
  - 5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen (Art. 511 – 561)
  - 6 Straf- und Schlussbestimmungen (Art. 601 – 603)
- 41 Für eine bessere Lesbarkeit sind die einzelnen Artikel in zwei Spalten gegliedert. In der linken Spalte befinden sich die rechtsverbindlichen Normen und die rechte Spalte enthält erläuternde und hinweisende Kommentare.
- 42 Änderungen gegenüber dem aktuellen Baureglement:
- a) Alle bereits übergeordnet geregelten Inhalte werden nicht nochmals aufgeführt, das heisst, «Papageien-Artikel» werden vermieden. Dadurch ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung und Entschlackung des Reglements.
  - b) Für die einfachere Anwendung und die Beseitigung von Doppelspurigkeiten wird eine Trennung der Regelungen zu Art und Mass der Nutzung, bezüglich der Gestaltungsvorschriften, der Bau- und Nutzungsbeschränkungen sowie der Vorschriften zum Schutz und der Gestaltung von Ortsbild sowie Landschaft angestrebt.
  - c) Die bewährten Zonenvorschriften und baupolizeilichen Masse wurden in das neue Reglement übernommen. Die Bestimmungen bezüglich der Gewerbezone werden deutlich vereinfacht. Besondere Bauprojekte werden künftig in besonderen baurechtlichen Erlassen wie Überbauungsordnungen geregelt.
  - d) Die siedlungsprägenden Vorschriften (insbesondere zur Baugestaltung) wurden in das neue Reglement übertragen, jedoch auf jene beschränkt, die das Ortsbild massgeblich prägen.
  - e) Im Sinne der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen wird der gezielten Erhöhung des Nutzungsmasses der Spielraum für eine



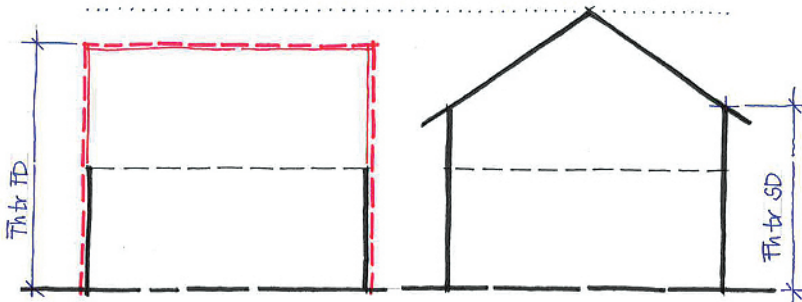
haushälterische Nutzung des Bodens in den Wohnzonen W1 und W2 erweitert.

- f) Das neue Baureglement belässt genügend Spielraum, um zum Beispiel in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. In diesem Sinne regelt das neue Instrument nicht alles.
- g) Grundsätzlich sind das Satteldach, das Krüppelwalmdach und das Flachdach (mit Attikageschoss) erlaubt. In der Dorfkernzone und der alten Dorfkernzone ist das Flachdach jedoch nur mit einer entsprechenden Qualitätssicherung gestattet (zum Beispiel auf Empfehlung der kommunalen Fachberatung).
- h) Die Einstufung der grundeigentümergehörigen Schutzwürdigkeit von Baudenkmalern erfolgt neu nur noch im Bauinventar der kant. Denkmalpflege und nicht mehr in der baurechtlichen Grundordnung. Damit wird eine weitere Doppelparigkeitsbeseitigung erreicht und es werden allfälligen Differenzen zwischen

Bauinventar und kommunalen Festlegungen vorgebeugt.

- i) Neu ist die kommunale unabhängige Fachberatung verankert. Das Fachberatungsgremium setzt sich aus in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten zusammen. Es berät Bauwillige und die Baubewilligungsbehörden in Gestaltungsfragen. Zudem formuliert das Gremium Empfehlungen im Rahmen von Baubewilligungs- und Planerlassverfahren (Art. 421).
- 43 Der Gemeinderat schlägt überdies zwei Neuerungen zur Förderung der «inneren Verdichtung» vor.
- 44 Unter Berücksichtigung des ortsbauartigen Kontextes ist für die Zone W1 eine neue attraktive Lösung unter dem Arbeitstitel «Gabarit» enthalten. Anstelle eines Gibeldaches (Satteldach) soll neu der Aufbau eines weiteren Vollgeschosses mit einem begrünten Flachdach möglich sein. Die Flachdächer können bis und mit dem ersten Vollgeschoss als Terrasse genutzt werden. Auf dem zweiten Vollgeschoss sind weder Attikas noch Terrassen gestattet.

45



# Totalrevision Baureglement

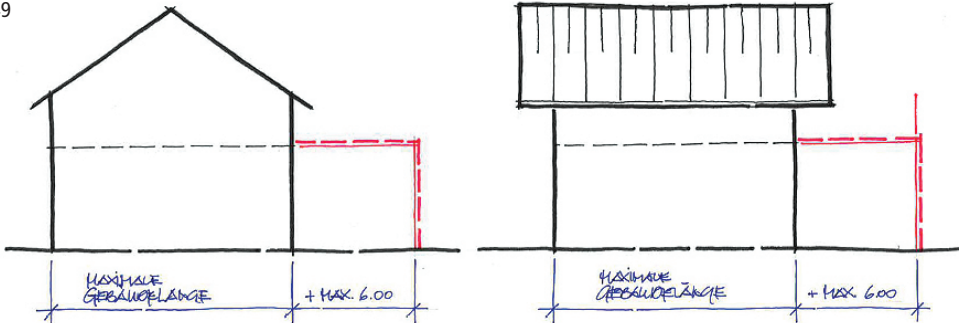
- 46 Da sich die Höhen der zweigeschossigen Flachdachbaukörper gegenüber den Bauten mit Satteldach in der Gesamthöhe nicht ändern und die Gebäudekörper in der Wohnzone W1 nicht sehr dominant sind, ist das Gesamtbild aus Sicht des Gemeinderates auch weiterhin verträglich.
- 47 Die «Gabarit-Lösung» ist für die Wohnzone W2 nicht geeignet. In der heutigen W2 hat es viele Gebäude, die als 1-geschossige Gebäude mit Dachgeschoss (quasi als W1-Gebäude) gebaut wurden und nutzen die bestehenden Gebäudehöhen und zulässige Geschosszahl oft nicht aus. Bei einer Zulassung einer analogen Regelung mit 3-geschossigen Flachdachbauten wäre die Differenz in der Gebäudehöhe zwischen bestehenden Gebäuden und den neuen Möglichkeiten zu gross und dem Gesamtbild abträglich.
- 48 Ferner sieht das neue Baureglement in den Wohnzonen W1 und W2 eine «Schubladen-Lösung» vor.

- 50 Diese erlaubt es dank einer neu gewährten Mehrlänge von 6 m den Anbau einer eingeschossigen Anbaute und damit eine substanzielle Erweiterung der Wohnfläche im Erdgeschoss (zusätzliches Zimmer, Studio, Wintergarten etc.). Die Grenzabstände müssen nach wie vor eingehalten werden. Die «Schubladen-Lösung» führt nicht zu einer starken Veränderung des Strassen- und Quartierbildes. Hingegen ist sie für die Wohnzone W3 nicht geeignet, dies aufgrund der Gebäudetypologie.

## Aufhebung Erlasse

- 51 Mit Inkraftsetzung des totalrevidierten Baureglements wird das bisherige Baureglement vom 11. November 1990 aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten des Zonenplans 2 werden der Landschaftsrichtplan vom 19. Oktober 2000 sowie der Plan der Schutzobjekte vom 1. März 1999 ebenfalls aufgehoben. Der Zonenplan vom 11. November 1990 und die Überbauungsordnungen bleiben in Kraft.

49





## Empfehlung des Gemeinderates

- 52 Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der sorgfältig überarbeiteten Ortsplanung und dem modernen Baureglement zweckmässige und die Spielräume nutzenden baurechtlichen Instrumente vorlegen zu können. Er empfiehlt entsprechend die Ortsplanungsrevision und das totalrevidierte Baureglement zur Annahme.

## Akteneinsicht

- 53 Der Zonenplan 2, das Baureglement und die drei Zonenplanänderungen mitsamt Erläuterungsberichten und weiteren ergänzenden Dokumenten können am Schalter der Gemeindeschreiberei eingesehen oder unter [www.seftigen.ch/projekte/totalrevision-baureglement/](http://www.seftigen.ch/projekte/totalrevision-baureglement/) abgerufen werden.

## Weiteres Vorgehen

- 54 Die Gemeindeversammlung wird über jede Vorlage einzeln beschliessen. Nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist werden die bereinigten Dokumente an das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung weitergeleitet. Das AGR entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die offenen Einsprachen. Aufgrund der im Zuge der Vorprüfungen in Aussicht gestellten Genehmigungsfähigkeit darf die Genehmigung der Ortsplanungsrevision und des Baureglements in der zweiten Jahreshälfte 2021 erwartet werden.

## Impressum

Herausgeberin:  
Gemeindeverwaltung Seftigen

Layout/Redaktion:  
Sarah Fehr, Bluesign.ch, Seftigen

Druck:  
Bubenberg Druck- und Verlags-AG

Auflage: 1250 Ex.  
Verteilt an alle Haushalte in Seftigen

Redaktionsschluss:  
Mai-Ausgabe: 16. April 2021  
November-Ausgabe: 15. Oktober 2021

Mail: [dorfzytig@seftigen.ch](mailto:dorfzytig@seftigen.ch)

Die Dorfzytig Seftigen ist ein offizielles Publikationsorgan der Gemeinde Seftigen.

Die Zuschriften werden nach der Reihenfolge der Eingabe berücksichtigt. Nach Redaktionsschluss eingereichte Beiträge haben keinen Anspruch auf Publikation. Wir erlauben uns, die nach Redaktionsschluss eingesandten Beiträge ohne Rückfrage zu kürzen. Die Publikation von Vereinsinformationen, Berichten und Geschichten über das Dorfleben, etc. ist kostenlos.

# Schutzkonzept für die Durchführung der ausserordentlichen

## 1. Grundsatz

Für die Durchführung der Gemeindeversammlung ist die Umsetzung eines Schutzkonzeptes erforderlich (Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen und Ansteckungen vermieden werden können. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Ferner gilt seit dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, so auch an der Gemeindeversammlung. Die Bestuhlung wird so angeordnet, dass der geforderte Abstand eingehalten wird. Dennoch sieht das Konzept die Erhebung der Kontaktdaten vor. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig.

## 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

## 3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und

Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

## 4. Einlass / Auslass / Schutzmasken / Desinfektionsmittel

- a) Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es einerseits beim Eingang nicht zu Staus kommt und dass andererseits mit der Versammlung pünktlich begonnen werden kann. Türöffnung ist um 19'00 Uhr.
- b) Beim Betreten des Versammlungslokals gilt die Maskentragpflicht. Masken werden auf Wunsch durch das Gemeindepersonal gratis abgegeben. Die Schutzmasken sind ab Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen. Votanten können während der Sprechzeit die Schutzmaske ablegen.
- c) Am Boden sind Abstandslinien aufgeklebt. Es wird gebeten, diese Abstandshalter zu beachten. Zudem weist das Gemeindepersonal auf das Abstandhalten hin.
- d) Nach Schluss der Gemeindeversammlung erfolgt das Verlassen des Gebäudes gestaffelt durch 2 Ausgänge. Damit es nicht zu Staus kommt, werden die Versammlungsteilnehmenden gebeten, sich zügig ins Freie zu begeben.
- e) Bei den Ein-/Ausgängen stehen Händedesinfektionsstationen bereit. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, vor dem Betreten des Gebäudes die Hände gründlich zu desinfizieren.
- f) Bei den Ein-/Ausgängen stehen Abfalleimer für das Entsorgen der gebrauchten Schutzmasken bereit. Es wird gebeten, die Schutzmasken nicht in den Toiletten zu entsorgen.
- g) Für Wortmeldungen aus der Mitte der Versammlung stehen mobile Mikrofone zur Verfügung. Die Mikrofone werden nach jeder Rednerin und jedem Redner desinfiziert.





## 5. Informationskonzept

Zur Information der Versammlungsteilnehmenden über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG prominent angebracht (Plakate etc.).

## 6. Distanzregeln

Es gilt Abstand zu halten. Die physische Distanz von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.

## 7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass erfolgen gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden. Die Stühle für die Versammlungsteilnehmenden werden mit dem entsprechenden Abstand aufgestellt. Es wird gebeten, die Stühle nicht zu verschieben und den Sitzplatz nicht zu wechseln.

## 8. Erfassen der Kontaktdaten (Tracking-Massnahme)

Um alle Eventualitäten ausschliessen zu können, werden zusätzlich zur Schutzmaskentragpflicht und der Abstandsregelung die Kontaktdaten sämtlicher Versammlungsbesucherinnen und -besucher erfasst, um die Nachverfolgung bei einer allfälligen Ansteckung zu ermöglichen. Die erhobenen Kontaktdaten werden zu keinen anderen Zwecken bearbeitet und 14 Tage nach der Gemeindeversammlung unwiderruflich vernichtet.

Auf jedem Sitz liegt ein Registrierzettel mit der Sitznummer bereit. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, diesen Zettel mit Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift zu ergänzen und beim

Verlassen des Versammlungslokals in die dafür vorgesehenen Urnen einzuwerfen.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen sowie die Schutzmaskentragpflicht aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 oder einem mutierten Virus angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## 9. Anweisungen befolgen

Der Versammlungsleiter und das Gemeindepersonal weisen auf die Maskentragpflicht, die Abstandsregelung, die Hygienemassnahmen und das Verhalten beim Verlassen des Versammlungslokals hin. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.








## 10. Verantwortliche Person

Anita Rügsegger, Gemeindeverwalter-StV.



# Gemeinderat Ressortverteilung

Ressortzuteilungen und Stellvertretungen für die Amtsdauer vom  
1. Januar 2021 – 31. Dezember 2024:

Ressortleitung	Ressort	Weitere Aufgaben	Stellvertretung
 Indermühle Urs	Präsidiales	Aussenbeziehungen Öffentlichkeitsarbeit Ortspolizei Raumordnung Verkehr, öffentlicher Verkehr	Ryser Simon
 Ryser Simon	Finanzen, Steuern		Indermühle Urs
 Gurtner Peter	Bau, Baupolizei	Liegenschaften	Dänzer Roland
 Dänzer Roland	Wasser, Abwasser, Strassen, Abfallentsorgung	Umwelt	Gurtner Peter
 Bolla Isabella	Bildung		Baumann Roland
 Baumann Roland	Soziales	Gesundheit, Kultur	Bolla Isabella
 Brönnimann Beat	Öffentliche Sicherheit	Friedhofswesen, Land- wirtschaft, Forstwesen	Ryser Simon



Roger Feller  
**Neuer Gemeindeverwalter**

Nach 31 Jahren tritt Gemeindeverwalter Christian Haueter Ende März 2021 in den Ruhestand. Der Gemeinderat konnte als Nachfolger Roger Feller wählen. Der 44-jährige Familienvater wohnt in Belp, wo er sich mehrere Jahre in verschiedenen Rollen in der Bildungs- und Kulturkommission engagierte. Bis Ende Mai ist er als Abteilungsleiter Gemeindegeschreiberei sowie als Mitglied der Geschäftsleitung der Gemeinde Meiringen tätig. Zuvor war er in leitender Stellung als Berater im Privat- und Geschäftskundenbereich von PostFinance und im Bankensektor tätig. Derzeit absolviert Roger Feller den Fachausweislehrgang Gemeindefachmann und wird anschliessend den Diplomlehrgang für bernische Gemeindegeschreiber in Angriff nehmen.

Roger Feller tritt die Stelle am 1. Juni 2021 an. Die Monate April und Mai werden

durch interne organisatorische Massnahmen und im Rahmen eines Teilzeitpensums mit Sandra Moser überbrückt.

## **Gemeinde-Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020**

Die Beschlüsse der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2019
2. Genehmigung Budget 2021
3. Wiederwahl des Rechnungsprüfungsorgans
4. Änderung Gemeindeordnung
5. Gutheissung Verpflichtungskredit von Fr. 160'000 und Genehmigung Wärmeliefervertrag für den Anschluss der Gemeindeliegenschaften an den Wärmeverbund Seftigen
6. Gutheissung Verpflichtungskredit von Fr. 140'000 für die Ortsplanungsrevision

## **Gemeinde-Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021**

Die Ziegeldächer des Verwaltungsgebäudes an der Dorfmatte 6 und der Turnhalle an der Schulstrasse 11 sowie das Eternitdach auf dem Werkhofgebäude sind altershalber kurz- bis mittelfristig sanierungsbedürftig. Der Gemeinderat

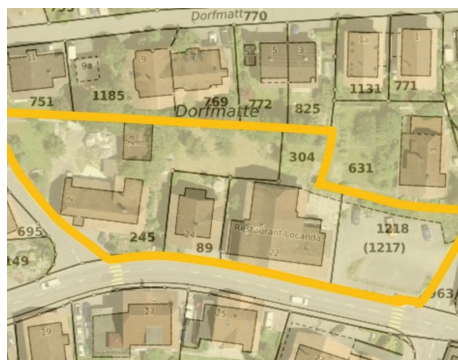
# Aus dem Gemeinderat

ist aus Gründen des Umweltschutzes und aus finanziellen, wirtschaftlichen Überlegungen zum Schluss gelangt, die Ziegeldächer durch Indach-Photovoltaikanlagen zu ersetzen. Das Eternitdach auf dem Werkhofgebäude soll saniert und mit einer Aufdach-Photovoltaikanlage bestückt werden. Basierend auf dem heutigen Abklärungsstand werden die Kosten auf Fr. 580'000 veranschlagt. Die einmalige Vergütung des Bundes beträgt Fr. 59'000. Die Nettokosten belaufen sich auf rund Fr. 521'000. Eine konventionelle Dachsanierung würde rund Fr. 260'000 kosten. Dafür generieren die Photovoltaik-Anlagen dank Kosteneinsparungen aufgrund des Eigenverbrauchs und dank des Energieverkaufs Minderaufwand und Einnahmen von rund Fr. 22'000 pro Jahr. Die Zusatzinvestition von Fr. 320'000 wird bereits nach 12 Jahren amortisiert sein. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden am 13. Juni 2021 über den Bruttokredit von voraussichtlich Fr. 580'000 an der Urne befinden, weil die Kredithöhe die Ausgabenkompetenz der Gemeindeversammlung von 0,5 Mio. Franken übersteigt. Die Stimmberechtigten erhalten zusammen mit den Abstimmungsunterlagen detaillierte Erläuterungen des Gemeinderates.

**Am Montag, 19. April 2021, 20'00 Uhr, findet in der Aula ein Informationsanlass zum Projekt statt.**

## Planungszone «Dorfstrasse»

Im November 2020 hat der Gemeinderat die Planungszone «Dorfstrasse» beschlossen.



Gegen diesen Beschluss haben zwei Grundeigentümer Einsprache erhoben. Das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung wird nun über die Einsprache entscheiden. Der Gemeinderat will in einer Gesamtplanung entlang der Dorfstrasse 22, 24 und Stützli 2 die Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften sowie die Erschliessung und Parkierung gesamtheitlich überprüfen. Damit in der Zwischenzeit von den betroffenen Grundeigentümern keine baulichen Vorkehrungen getroffen werden, die dem Planungszweck zuwiderlaufen, hat der Gemeinderat die erwähnte Planungszone beschlossen.



## E-Tankstelle geplant

In den letzten Jahren hat sich die Elektromobilität in der Schweiz stark entwickelt. Lagen in der Vergangenheit die Anzahl der Neuzulassungen von reinen Elektroautos und Plug-In Hybrid-Autos noch im tiefen einstelligen Prozentbereich, macht diese Fahrzeuggattung im Jahr 2020 bereits 25 Prozent aller Neuzulassungen aus. Einige Automobilhersteller haben sogar eine Abkehr vom klassischen Verbrennungsmotor kommuniziert.

Der Gemeinderat will dieser zukunftsgerichteten Entwicklung Rechnung tragen. Er sieht die Möglichkeit gegeben, bei der RAIFFEISEN Arena Gürbetal eine Ladestation für Elektroautos zu installieren. Es ist aber nicht die Aufgabe der Gemeinde, ein kommunales Netz zu erstellen und zu betreiben. Sie kann aber die Voraussetzungen schaffen, dass sich private Investoren engagieren.

Der Gemeinderat führt derzeit ein Submissionsverfahren durch und wird voraussichtlich im April 2021 über die Vergabe an einen Investor entscheiden.



## Wichtige Termine

Ausserordentliche  
Gemeindeversammlung  
**29. März 2021**  
20'00 Uhr, RAIFFEISEN Arena

Informationsanlass zur Gemeinde-  
Urnenabstimmung vom 13.06.2021  
**19. April 2021**  
20'00 Uhr, Aula Seftigen

Ordentliche Gemeindeversammlung  
**31. Mai 2021**  
20'00 Uhr  
(Ort noch nicht bestimmt)

Gemeinde-Urnenabstimmung  
**13. Juni 2021**

# Musikschule Region Gürbetal

Offene „virtuelle“ Türen im März 2021  
**Einblick in unser Angebot**

Da (Stand Mitte Februar 21) nicht davon auszugehen ist, dass wie geplant an den beiden ersten Samstagen im März im herkömmlichen Sinn 'offene Türen' durchgeführt werden können, reichern wir den Einblick in unser Angebot auf unserer Website mit neuen Beiträgen an. Diese werden anfangs März produziert und anschliessend aufgeschaltet. Wir laden Sie herzlich ein, uns ab Mitte März unter [www.ms-guerbetal.ch](http://www.ms-guerbetal.ch) zu besuchen!



**Neues Angebot: Elektronische Musik**  
Heute lässt sich Elektronik praktisch nicht mehr aus der Musik wegdenken. Aber schon seit ca. 100 Jahren tüfteln Menschen an elektronischen Geräten herum und setzen sie kreativ in Kompositionen und Produktionen ein. Das neue Angebot der Musikschule soll interessierte Kinder und Jugendliche ebenfalls dazu animieren und ihnen im Unterricht mit verschiedenen Schwerpunkten Wissen und Können auf dazu geeigneten Geräten vermitteln. Wir gehen dabei den musikalischen Begriffen auf den Grund:

Rhythmus, Klang, Komposition etc. Der Unterricht kann mit folgenden Schwerpunkten, welche später auch ändern oder kombiniert werden können, besucht werden:

Elektronische Beats (Rhythmen) mit Roland TR-8S Drum Computer - ab ca. 9 Jahren - Elektronische Sounds (Klänge) mit ZOIA Modular-synthesizer – ab ca. 11 Jahren - Elektronische Musikproduktion am Computer- ab ca. 13 Jahren

Interessiert? – Erfahre mehr in einer ABC-Lektion oder in einem Schnupperabonnement (3 Lektionen à 30 Minuten)!



Familienkonzert:  
**Maestro Mozart – eine kleine Nachtmusik**

Für Kinder ab ca. 5 Jahren und ihre erwachsenen Begleitpersonen  
Sonntag, 28. März 2021, 16.00 Uhr  
Aaresaal Belp

Eintritt frei – Kollekte – Durchführung je nach geltenden Bestimmungen.

[www.ms-guerbetal.ch](http://www.ms-guerbetal.ch)



## Neueröffnung 1. Mai 2021 **ORTHO MATHYS** für Fuss und Schuh

Der gebürtige Heimweh-Seftiger Heinz Mathys macht sich selbständig und eröffnet an der Chefeligasse 5 in Seftigen seinen Betrieb. In seiner neuen Werkstatt werden Beratungen und Analysen für Fuss und Schuh angeboten.



*Orthopädische Schuhkorrekturen*  
Heinz Mathys leitet seit 1992 das Orthopädische Atelier bei Schuhe & Sport Berger in Konolfingen. Die Übernahme der Kundenkartei und der Einrichtung von Ortho Hadorn Wattenwil, aufgrund Pensionierung des Geschäftsinhabers, waren Grund und Ansporn für seinen Schritt in die Selbständigkeit.



Im Angebot stehen unter anderem die Herstellung von Komfortsohlen nach Mass, Schuhreparaturen und kleinere Sattlerarbeiten. Kompressionsstrümpfe und Bandagen anmessen und abgeben sowie auch die Herstellung klassischer Lederschuhe. Seine Frau Fränzi Mathys unterstützt den Betrieb als gelernte Damenschneiderin.

### Gewerbeverein Seftigen Mitglied werden?

Betreiben Sie ein Geschäft haupt- oder nebenberuflich? Gerne würden wir Sie in unserem Verein begrüßen. Weitere Informationen und Antragsformular für die Mitgliedschaft finden Sie unter [www.seftigerkmu.ch](http://www.seftigerkmu.ch)

[orthomathys.ch](http://orthomathys.ch)

# Ausgleichskasse des Kantons Bern

## Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV helfen, die minimalen Lebenskosten zu decken. Zusätzlich können Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Im Kanton Bern werden Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet.

### *Wer kann Ergänzungsleistungen beziehen?*

Einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat, wer

- eine Rente der AHV, eine Rente der IV, eine Hilflosenentschädigung der IV oder
- während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhält,
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt hat,
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates ist, oder
- als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in
- der Schweiz lebt. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre,
- über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle von CHF 100'000 bei alleinstehenden

- Personen, CHF 200'000 bei Ehepaaren und CHF 50'000 bei rentenberechtigten
- Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, verfügt.

### *Wo können Ergänzungsleistungen beantragt werden?*

Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss bei der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde ein Anmeldeformular einreichen.

### *Welche Angaben müssen bei der der EL-Anmeldung gemacht werden?*

Im Rahmen der individuellen Abklärungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind alle Einkünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Hierzu gehören auch Angaben über ausländische Einkünfte und Vermögenswerte.

### *Wie hoch sind die Ergänzungsleistungen?*

Die Höhe der Ergänzungsleistungen ist individuell und ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, besteht grundsätzlich Anspruch auf EL.





## ***Welche Ausgaben werden anerkannt?***

Als wichtigste Ausgaben werden bei Personen, welche Zuhause leben, ein fixer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie ein Maximalbetrag für die Wohnmiete anerkannt.

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden die Tagestaxe sowie ein pauschaler Betrag für persönliche Auslagen berücksichtigt. Bei allen Personen wird zudem die effektive Krankenkassenprämie für die Grundversicherung berücksichtigt, maximal jedoch die sogenannte Durchschnittsprämie.

## ***Welche Einnahmen werden angerechnet?***

Zu den wichtigsten Einnahmen zählen alle Renteneinkünfte, allfällige Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, Familienzulagen und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

## ***Welche Krankheits- und Behindernkosten werden rückerstattet?***

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von EL erfüllt, können auch Krankheits- und Behindernkosten vergütet werden. Rückerstattet werden unter anderem Zahnbehandlungen oder Kosten

für Pflege, Hilfe, Betreuung und Hilfsmittel sowie die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchise und Selbstbehalt).

## ***Werden EL-Bezüger von den Radio- und TV-Gebühren befreit?***

Personen, welche EL beziehen, müssen keine Radio- und Fernsehgebühren bezahlen. Sie können sich bei der Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren von der Gebührenpflicht befreien lassen.

## ***Weitere Informationen***

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Webseite unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch). Kostenlose Auskünfte und alle amtlichen Formulare sowie Merkblätter erhalten Sie auch bei den AHV Zweigstellen.





## Mehr Biodiversität im Siedlungsraum

Die Biodiversität oder Artenvielfalt ist in der Schweiz bedroht; das zeigen die immer länger werdenden Roten Listen der Insekten, Amphibien, Vögel usw. Aber auch artenreiche Blumenwiesen sind nur noch selten anzutreffen. Um dem entgegen zu wirken, setzt sich BirdLife Schweiz mit den Kantonalverbänden und den rund 440 lokalen Sektionen für die Förderung der Artenvielfalt ein.

Gärten im Siedlungsgebiet bieten vielfältige Lebensräume. Sie sind Erholungsort und Spielplatz, schmücken das Haus, liefern Kräuter, Früchte und Gemüse und haben einen positiven Einfluss auf unser Klima.

Im eigenen Garten oder auf dem Balkon kann mit einer naturfreundlichen Gestaltung etwas für die Biodiversität getan werden.

- Elemente wie einheimische Bäume und Hecken, Blumenwiesen, Teiche, Ast-, Stein- und Laubhaufen, Trockenmauern sowie Fassadenbegrünungen bieten vielen Tierarten Unterschlupf und Nahrung.
- Lässt man Wiesen- und Rasenflächen oder zumindest Teile davon während mehrerer Wochen stehen, haben Blumen die Chance, Samen zu entwickeln und sich zu vermehren. Zahlreiche Insekten sind auf solche Massnahmen angewiesen, um sich fortzupflanzen und um Nahrung zu finden. Die Insekten wiederum sind Nahrung für die Vögel und viele weitere Arten.

- Am besten setzt und sät man einheimische Pflanzen. Diese sind viel wertvoller für die Natur als exotische Pflanzen. Diese können nur von wenigen Insekten genutzt werden, vermehren sich oft ungewollt in der Natur und müssen als invasive Pflanzen (Neophyten) bekämpft werden (z.B. Kanadische Goldrute, Kirschlorbeer usw.)
- Mit Nisthilfen für Wildbienen und Vögel können diverse Arten gefördert werden.



Schillerfalter auf einer Bergflockenblume

Auf unserer Webseite [www.nvseftigen.birdlife.ch](http://www.nvseftigen.birdlife.ch) finden Sie Informationen und Links zur Biodiversität, zu Nisthilfen oder Neophyten. Auf der Seite [www.birdlife.ch/garten](http://www.birdlife.ch/garten) sind eine ganze Reihe von Merkblättern zum Thema „Naturnahe Gärten“ aufgeschaltet.

Unsere Veranstaltungen wie zum Beispiel die Exkursionen stehen allen Interessierten offen, Gäste sind herzlich willkommen; das Jahresprogramm findet man ebenfalls auf unserer Webseite.

Konrad Tschirren  
Präsident Natur- und Vogelschutzverein  
Seftigen/Burgistein



Mehlschwalben sind auf Nisthilfen angewiesen, da ihnen häufig das geeignete Nistmaterial fehlt.



Blindschleiche in Seftiger Garten

*Bild von Mauereidechse auf Rückseite*



Mauereidechse auf Steinhaufen an der Müsche